

STADT LANDAU I. D. PFALZ

BEBAUUNGSPLAN „C 25“
„Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

SYNOPSIS VOM JUNI 2011

ZUR

ENTWURFSFASSUNG VOM APRIL 2011

Vorbemerkung

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

war lt. Antwortschreiben keine Stellungnahme erforderlich:

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
ADD, Außenstelle Schulaufsicht
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Landesverband RLP der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Fernleitungs-Betriebs GmbH
Verbandsgemeinde Herxheim
Creos Deutschland GmbH
Bundeseisenbahnvermögen
Feuerwehr Landau
Brand- und Katastrophenschutz
Einzelhandelsverband
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Vermessungs- und Katasteramt, Umlegungsausschuss
Universität Koblenz-Landau
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
GeoX GmbH

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|---|
| 1 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 25 01 67613 Kaiserslautern | Schreiben vom 26. Mai 2011 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Untersuchungsgebiet sind von uns derzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Soweit Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 2 | Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz | Schreiben vom 30. Mai 2011 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Keine Einwände <u>Boden und Baugrund – Allgemein:</u> Keine weiteren Ergänzungen zu den Hinweisen vom 09.02.2011 (Az. 3240-0064-11/V1). <u>Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. | <u>Boden und Baugrund – Allgemein:</u> Die Hinweise bezogen sich auf die Betriebserlaubnis der Geothermieanlage und waren nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 3 | Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP Schillerstraße 44 55116 Mainz | Schreiben vom 31. Mai 2011 Das Gelände, das durch die Teiländerung und Bebauungsplan angesprochen ist, wurde in den vergangenen Jahren vielfach in intensiven Erörterungen zwischen der Landesdenkmalpflege und der Stadt Landau besprochen und einvernehmlich abgestimmt, so auch diese Teiländerungen. Die denkmalpflegerischen Belange sind – soweit zum derzeitigen Planungsstadium erkennbar – berücksichtigt, so dass zusätzliche Anregungen und Bedenken unsererseits nicht zu geben sind. Die untere Denkmalschutzbehörde in Ihrem Hause erhält Kopie dieses Schreibens. | -entfällt- | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|--|--|-----|---|
| 4 | Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen | <p>Schreiben vom 15. Juni 2011</p> <p>mit Schreiben vom 20.05.2011 legen Sie uns Unterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landau vor.</p> <p>Gegen die dort dargestellten Planungen bestehen aus ziviler flugfachlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen dennoch auf das südöstlich gelegene Segelfluggelände Landau hin. Für den Betrieb von Segelfluggeländen und den Bau von Hindernissen in deren Umgebung ist die „Richtlinie für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“ NFL I 129/69 zu beachten.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Segelflugplatz liegt direkt an der Ausfahrt "Landau-Süd" der Autobahn A65. Die DJK Segelfluggemeinschaft Landau i. d. Pfalz e.V. hat mit Schreiben vom 12.07.2011 ebenfalls Stellung genommen (s.u.) und verweist darauf, dass wegen des Aussichtsturms am südlichen Rand des LGS-Geländes aus Flugsicherheitssicht keine Bedenken bestehen, da der Turm mit einer Höhe von 178 m ü.NN nur wenig höher sein wird, als das Fluggelände und nicht im direkten Anflugbereich zu Start- und Landebahnen liegt. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 5 | SGD Süd Ref. 41 Fr.-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt | <p>Schreiben vom 7. Juni 2011</p> <p>Mit der eingeleiteten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB führen Sie die Verfahren zur 12. und 14. FNP-Teiländerungen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes C 25 im Parallelverfahren durch. Zu den o. a. Bauleitplanungen haben wir bereits mit Schreiben vom 16.12.2010 (Az. 41/433-11 Landau), 16.03.2011 (Az. 41/437-14 Landau) und 24.03.2011 (Az. 41/433-11 Landau) Stellungnahmen abgegeben und auf die Belange hingewiesen, die aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht durch die Planungen berührt werden. Weitere Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.</p> | Die angesprochenen Stellungnahmen vom 16.12.2010 (abgegeben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und die erläuternde Stellungnahme vom 16.03.2011 wurden bereits – sofern erforderlich - kommentiert und im Bauausschuss der Stadt Landau am 17.05.2011 beraten. Die Stellungnahme vom 14.03.2011 bezog sich ausschließlich auf die 14.FNP-Teiländerung. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 6 | Energie Südwest AG Industriestraße 18 76829 Landau | <p>Schreiben vom 8. Juni 2011</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Strom – keine Stellungnahme erforderlich Wasser – keine Stellungnahme erforderlich Fernwärme – Absprachegemäß soll, ihrem Wunsch entsprechend, die Pump- und Heizstation auf dem Gelände, Fl.Nr. 961/5, westlich des Geothermiekraftwerks errichtet werden.</p> | Die geplante Pump- und Heizstation liegt in der für die Geothermie vorgesehenen und als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten Fläche. Die Pump- und Heizstation baurechtlich ist damit gesichert. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 7 | EWL Abt. Abwasserbeseitigung | <p>Schreiben vom 10. Juni 2011</p> <p>Hinsichtlich unseres Bereiches der Abwasserbeseitigung gibt es zu den Teiländerungen des Flächennutzungsplanes keine Anmerkungen.</p> | | | |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|---|--|--|----------------------------|--|
| | | <p>Im B-Plan Teil 1 Begründung bitten wir um folgende Änderung auf Seite 126 Punkt 12 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser: Der Notüberlauf des Beckens wird an die Mischwasserkanalisation nicht an eine Regenwasserkanalisation angeschlossen.</p> <p>Für die textlichen Festsetzungen und Hinweise bitten wir um folgende Ergänzung auf Seite 31 Punkt 14 Entwässerung: Wie im B-Plan Teil 1 Punkt 10.8 und 12 beschrieben, ist eine Versickerung von Oberflächenwasser von versiegelten Flächen auch bei <u>privaten Baumaßnahmen</u> aufgrund der Altlastenbelastung in Teilen des Gebietes und aufgrund der örtlichen Bodenbeschaffenheit nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren bitten wir bei Baumpflanzungen im B-Plan Gebiet darauf zu achten, dass diese nicht auf den Leitungstrassen erfolgen. Wir werden regelmäßig mit Wurzeleinwuchs im Kanal bzw. mit Schäden an Kanälen durch Wurzeln konfrontiert. Um diese vermeidbaren Schäden und Kosten für die Zukunft zu reduzieren, bitten wir um Berücksichtigung unserer Forderung.</p> | <p>Die entsprechende Aussage in der Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>In die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Bepflanzungen und Versorgungsleitungen sind die VDE-Bestimmungen und das 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989, zu berücksichtigen. Durch Bepflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.“</i></p> | <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> | <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> |
| 8 | Cbf Südpfalz e.V. Münchener Straße 5 76829 Landau | <p>Schreiben vom 20. Juni 2011</p> <p>unseren bisherigen Stellungnahmen ist auch durch die Teiländerungen nichts hinzuzufügen. Bemerken möchte ich jedoch auch an dieser Stelle, dass wir nach wie vor Interesse haben in dem Konversionsgebiet ein neues Clubhaus zu erstellen. Unsere bisherige Suche mit dem Stadtbauamt (WA 1) wird wohl hauptsächlich wegen des zu erwarteten Lärms durch die Nutzung des Clubhauses bzw. unseres Fuhrparks scheitern. Daher erscheint uns eine Ansiedlung im Randbereich Supermarkt bzw. Gewerbe sinnvoll, da dort das Lärmproblem und die Verkehrslenkung nicht so gravierend sein wird als mitten im Wohngebiet. Insofern könnte ein solcher Standort auch für die 14. Teiländerung und den Bebauungsplan Auswirkungen haben. Eine ausführliche Nutzungsbeschreibung liegt dem Stadtbauamt vor, falls erforderlich, bin ich auch gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit.</p> | <p>In Abstimmung mit dem Cbf Südpfalz e.V. ist nun eine Ansiedlung im Gewerbegebiet GE2 vorgesehen. Die bisher vorgesehene – als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke festgesetzte Fläche – wird zukünftig als Mischgebiet MI1b festgesetzt. Dabei entspricht die Art der baulichen Nutzung dem bereits für das MI1 festgesetzten Nutzungskatalog; das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend den Festsetzungen für das angrenzende WA1 festgesetzt.</p> | + | Die bisher als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke festgesetzte Fläche wird als Mischgebiet MI1b festgesetzt. |
| 9 | Jugendamt | <p>Schreiben vom 7. Juni 2011</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes C 25 „Konversion Landau Süd / landesgartenschau“ wurde für die Errichtung einer Kindertagesstätte das Gebäude 013 in der Cornichonstraße incl. eines Außengeländes von ca. 1.200 m² vorgesehen. Eingerichtet werden sollen</p> | -entfällt- | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|---|---|-----|---|
| | | 7 – 8 Gruppen mit insgesamt 95 – 119 Plätzen für Kinder von 0 bis 6 Jahren, die sowohl den Bedarf des Wohnpark Am Ebenberg als auch eine noch bestehende Unterversorgung der Südstadt insbesondere mit Plätzen für Kinder unter 3 Jahren abdecken sollen. | | | |
| 10 | Pollichia Bismarckstraße 33 67433 Neustadt | Schreiben vom 23. Juni 2011 Die Umsetzung der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau ist sowohl bezüglich der Landesgartenschau als auch im Hinblick auf die Folgenutzung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese sollen jedoch mittels landespflegerischer Maßnahmen ausgeglichen werden, so dass keine Einwände veranlasst sind. Der vorgesehene Teilabriss eines Kasernengebäudes in der Cornichonstraße wurde aber einen erheblichen Eingriff in das geschlossene Ensemble bedeuten. Wir raten dringend ab!! | Im Bereich der Cornichonstraße erfolgt lediglich ein Gebäudedurchbruch im Erdgeschossbereich zur Herstellung einer direkten Verbindung von der Südstadt in den Wohnpark. Die oberen Geschosse bleiben als durchgängiger Bauteil erhalten. Dies ist bereits mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und muss auch im Benehmen mit der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) erfolgen. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 11 | NABU OG Landau Brühlstraße 21 76829 Landau | Schreiben vom 27. Juni 2011 Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme: 1. Da es sich bei dem Planungsgebiet zu einem großen Teil um ehemals militärisch genutzte Flächen handelt, die durch die geplanten baulichen Maßnahmen gerade im Teilbereich B – ehemaliges Kohlelager teilweise entsiegelt werden sollen, kann es in diesem Bereich kaum zu einer Verschlechterung des ökologischen Wertes der Flächen kommen. Der NABU befürwortet daher die Umwandlung der ehemaligen Militärflächen in Grünflächen und durch den Sport genutzte Flächen. 2. Alte hochstämmige Bäume, wie sie im Planungsgebiet zahlreich vorhanden sind, stellen einen wichtigen Lebens- und Nahrungsraum für unzählige Tierarten dar. Ihr Verlust kann mit der Pflanzung neuer, noch junger Bäume nicht kompensiert werden. Außerdem sorgen die Bäume für ein gutes Mikroklima und sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner sehr wichtig. Der NABU fordert deshalb die Erhaltung der alten Bäume, soweit dies aus Sicherheitsgründen für Mensch und Verkehr möglich ist. 3. Der Verlust an Schlafplätzen, Winterquartieren und potenziellen Wochenstuben für die im Planungsgebiet vorkommenden Fle- | Zu 1) <i>entfällt</i> Zu 2) Der im Gebiet vorhandene Baumbestand, der in den Grünbereichen des geplanten Wohnparks ohne und mit Pflege langfristig bzw. mittelfristig bis nach der Landesgartenschau 2014 erhaltbar ist, wurde in der Planung berücksichtigt (und zum Erhalt festgesetzt!). Eine Reihe dieser Bäume müssen jedoch aus städtebaulichen Gründen entfernt werden, da sie den planerischen Zielsetzungen für das Plangebiet entgegenstehen. Zum Ersatz der entfallenen Bäume wurden u.a. eine Reihe von Begrünungs- und Anpflanzungsfestsetzungen getroffen und externe Altbestände gesichert. Zu 3): Es erfolgten umfangreiche Untersuchungen der Artengruppe | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| | | | | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|--|
| | | <p>dermausarten, die mit dem Abriss der alten Militärgebäude und der Fällung der alten Baumbestände einhergeht, ist enorm. Dieser Verlust kann mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Installation von 59 künstlichen Fledermausquartieren im Baumbestand im Wohnpark „Ebenberg“ und am Birnbach, Pflanzung neuer Bäume) nicht vollständig kompensiert werden. Der NABU fordert deshalb die Einrichtung potenzieller Wochenstuben in neu gebauten Gebäuden, soweit dies möglich ist, sowie die Anbringung weiterer Fledermauskästen an bestehen bleibenden Baumbeständen im Bereich des Birnbachs und des ehemaligen Kohlelagers. Zudem sollte die Annahme dieser Ausweichquartiere in einem Zeitraum von mind. 5 Jahren nach der Baumaßnahme überprüft werden.</p> <p>4. Die geplante Süderschließung von der Weißenburger Straße zum neuen Messegelände beeinträchtigt das angrenzende FFH-Gebiet „Ebenberg“ in erheblichem Maße. Durch die geplante Straßenführung verstärkt sich der Inselcharakter des Schutzgebietes, da es bereits im Süden an den Autobahnzubringer „A 65 – Landau Süd“, im Osten an die Weißenburger Straße und im Nordwesten/Westen an die Bahnlinie Landau – Karlsruhe stößt. Der NABU fordert deshalb, die Planung für eine Südtangente Weißenburger Straße – neues Messegelände einzustellen.</p> | <p>Fledermäuse. Es wurden trotz der zahlreichen Höhlenbäume keine Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Gemäß den Erfahrungen aus zahlreichen anderen Projekten und den Ausführungen von Fachleuten (MESCHÉDE & HELLER 2000) und unter Berücksichtigung der der Tatsache, dass in einem Baumbestand vorhandene Höhlen nur teilweise die Ansprüche von Fledermäusen an Quartiere erfüllen, wird der festgelegte Ausgleich an Bäumen und Gebäuden als ausreichend erachtet, um das Quartierangebot weiterhin sicherzustellen. An einem verbleibenden Gebäude wurde eine Großraum-Überwinterungshöhle installiert.</p> <p>Zu 4: Der Bebauungsplan C25 berücksichtigt zwar die Option einer späteren Realisierung des zweiten und dritten Bauabschnitts der Süderschließung zur Entlastung der hochfrequentierten Abschnitte des Innenstadtrings sowie der Weißenburger Straße. Daher wird die Trassenplanung informationshalber der Planzeichnung zum Planteil A und B des Bebauungsplans C25 zugrunde gelegt und nur dort, wo sie den südlichen Teilbereich des Plangebietes durchquert, hinsichtlich ihres Verlaufs und Dimensionierung bei der Ausgestaltung der Festsetzungen berücksichtigt. Zudem wurde sie in der Abwägung z.B. bei der Ermittlung der entstehenden Immissionen und den daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beachtet. Generell ist der zweite und dritte Bauabschnitt der Süderschließung jedoch <u>nicht</u> planerischer Gegenstand des Bebauungsplans C25. Für den Fall der Realisierung des zweiten und dritten Bauabschnitts der Süderschließung würde zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung eines eigenen Planverfahrens erforderlich und damit eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Folgen ihrer Realisierung möglich.</p> | | <p>nung erforderlich.</p> <p>./. Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> |
| 12 | LGS GmbH Königstraße 21 76829 Landau | <p>Schreiben vom 22. Juni 2011</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Entwürfe des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes. Im Folgenden möchten wir uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes C 25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ äußern, Begründung und Umweltbericht Teil 1 Begründung: S. 35 2. Absatz (unter: 9.2.1. Planungskonzept für die Landesgartenschau) Die Blumenhalle wird nicht im Gebäude 110, sondern im Gebäude</p> | <p>Begründung und Umweltbericht Teil 1 Begründung:</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> | + | Die Begründung wird angepasst. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--------------------------------------|---|--|--|--|
| | | <p>133 untergebracht.</p> <p>S. 37 2. Absatz (unter 9.2.2 Planungskonzept für die Dauernutzung) Im Fuß des Aussichtsturms soll das Naturschutzzentrum eingerichtet werden.</p> <p>S. 123 vorletzter Absatz (Unter: 7 Stellplätze und Nebenanlagen) Die Anzahl von 50 neu zu schaffenden Stellplätzen wird sich erhöhen, da die Stellplatzforderungen zu Gebäude 41 hier ebenfalls unterzubringen sind.</p> <p>S. 127 4. Absatz (unter: 13 öffentliche und private Grünflächen) Die private Grünfläche zur Einrichtung einer Kleingartenanlage soll nicht erst in der Nachnutzung eingerichtet werden, sondern die Kleingärten sollen bereits 2014 privat genutzt werden können. Diese wären im Plan A ebenfalls als private Gärten darzustellen.</p> <p>S. 128 4. Absatz (unter: 13 öffentliche und private Grünflächen) Die Stellplätze für die Kleingartenanlage sollen nicht auf deren Gelände, sondern auf dem neu zu errichtenden Parkplatz an der Eutzinger Straße nachgewiesen werden.</p> <p>Textliche Festsetzungen und Hinweise S. 16 (unter 13.1 Grünfläche G1) Die Grundfläche des Wasserbeckens wird nicht 1.000 m², sondern etwas 2.100 m² groß sein.</p> <p>S. 17 (unter: 13.4 Grünflächen G3) Die Grünfläche soll, wie im Arbeitskreis Landesgartenschau besprochen, auch mit Wegen erschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass die maximale Versiegelung von 5 % dadurch vermutlich überschritten werden würde.</p> <p>S. 20 (unter: 16.4 M4: Offenhaltung Magerwiese) Bei dem beschriebenen Bereich handelt es sich wie an derer Stelle an den Texten erwähnt, um eine alte Ablagerung von Bauschutt und dergleichen. Dies ist nach unserem Wissen kein Standort einer Magerwiese, der Bereich weist auch keine entsprechende Vegetationszusammensetzung auf. Nach dem ersten Eindruck</p> | <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Nach der aktuellen Vorentwurfsplanung für die Landesgartenschau handelt es sich um rund 60 Stellplätze. Die Begründung wird entsprechend angepasst. In der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen werden die Stellplätze als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.</p> <p>Die private Nutzung wird über das Landesgartenschaukonzept vorbereitet; die Kleingärten sollen jedoch während der Landesgartenschau auch der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Überleitung in eine rein private Nutzung erfolgt jedoch erst nach 2014, daher sind diese als LGS-Grünfläche zu kategorisieren</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Textliche Festsetzungen und Hinweise Die textlichen Festsetzungen zur Grünfläche G1 und die Begründung werden entsprechend angepasst. An einer maximal möglichen Versiegelung von 50% in der Grünfläche G1 wird festgehalten; Änderungen der Bilanzierung zum Ausgleichsbedarf werden daher nicht erforderlich. Die Lage der Wasserfläche in der Grünfläche G1 wird gekennzeichnet.</p> <p>Diese Festsetzung bezieht sich auf alle G3-Flächen, die Einhaltung einer 5%-igen Versiegelung sollte bei Verwendung einer wasser gebundenen Wegedecke unproblematisch sein.</p> <p>Es handelt sich bei dem Grünland um eine gestörte Magerwiese mit noch zahlreichen Trocken- und Magerkeitszeigern (Gew. Dost, Rundblättrige Glockenblume, Echtes Labkraut). In den Bestand sind nitrophile Arten eingestreut, die stellenweise bestandsprägend sind (Johanniskraut, Kerbel, Gew. Natternkopf). Es ist keine</p> | <p>+</p> <p>+</p> <p>./.</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>./.</p> <p>./.</p> | <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Begründung, die textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen, die Begründung und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-------------------------------|---|
| | | <p>handelt es sich um eine Magerwiese, sondern um einen Standort, der reichlich nitrophile Vegetation aufweist, und erst zu einer Magerwiese entwickelt werden müsste. Ist diese Veränderung des Standorts so gewünscht bzw. gefordert?</p> <p>Begründung und Umweltbericht Teil 2 Umweltbericht S. 14 (unter 2.1.1.1: Bestand und Bewertung Schutzgut I Arten- und Biotoptypen) An der Stelle werden als Konkretisierung zu älteren Gehölzbeständen entlang des Birnbachs Pappeln erwähnt. Bei den Pappeln handelt es sich um einen nicht standortgerechten Baumbestand, der mit der naturnahen Weiterentwicklung des Birnbachverlaufs kaum in Einklang zu bringen ist. Die Bäume sind nicht dauerhaft verkehrssicher und auch nicht unbedingt älter als andere Bäume im Planbereich entlang des Birnbachs (z. B. Weidenarten an westlicheren Abschnitten). S. 72 2. Absatz (unter 3.2 Flächen mit Festsetzungen zu Erhalt oder Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen) Die Festlegung zu den Bäumen entlang der Süderschließung ist etwas missverständlich. Gemeint sind wohl Grünflächen entlang des 1. Abschnitts der Süderschließung.</p> | <p>gezielte Entwicklung zu einer Magerwiese vorgesehen. Vielmehr soll verhindert werden, dass das Grünland vollständig verbuscht. Ziel ist eine Halboffenlandschaft.</p> <p>Begründung und Umweltbericht Teil 2 Umweltbericht</p> <p>Pappeln die aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen gefällt werden müssen sind gemäß der Festsetzung vom Erhalt ausgenommen. Pappeln bieten aufgrund der zahlreichen Spalten und Höhlungen gute Habitatmöglichkeiten für Spechte und Tagesverstecke für Fledermäuse. Aus diesen Gründen sind auch soweit möglich Pappeln zu erhalten.</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p> | <p>./.</p> <p>+</p> | <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p> |
| 13 | DB Services Immobilien GmbH Camberger Straße 10 60327 Frankfurt | <p>Schreiben vom 22. Juni 2011</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. a. Vorhaben: Gegen das o. a. Vorhaben an der Strecke 3450 Rheinheim – Rohrbach (Saar) rechts bestehen unsererseits keine Einwände wenn folgende Hinweise beachtet werden.</p> <p>Auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan C 25 werden unter Punkt 5 die „Eigentumsverhältnisse“ benannt. Nach der Bahnreform und der Neuordnung der Eigentümer innerhalb des Konzerns ist das Bundeseisenbahnvermögen nicht Eigentümer, sondern die DB Netz AG. Gleiches gilt für Seite 17 der Begründung unter dem Punkt 6 „Planungsrecht – Freistellung von Bahnanlagen“.</p> <p>Bitte bedenken Sie zur Anbindung des Plangebietes (insbesondere Knoten 2), dass je nach Planungskonzeption diese mit der DB Netz AG bzw. ggf. mit dem Eisenbahn-Bundesamt anzustimmen sind.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen</p> | <p>Die Begründung wird unter den genannten Punkten entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den Hinweisen zu den textlichen Fest-</p> | <p>+</p> <p>./.</p> <p>./</p> | <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Keine Änderungen oder</p> |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|--|---|-----|--|
| | | <p>den, weshalb in Bezug auf den Birnbachverlauf eine Amphibi- enkartierung entbehrlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Tabelle 13 sollte beim Schutzgut Boden bzw. bei vergleich- baren Aufwertungen in anderen Schutzgütern von „Aufwert- ung“ gesprochen werden. - In Tabelle 15 ist die M2ex mit 9.300 m² in Tabelle 16 und auf Seite 74 mit 5,8 ha angegeben. Diese Punkte sollten noch einmal abgeglichen werden. | <p>der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben. Nach einer Vorab- stimmung kam man zu dem Ergebnis, keine Amphibienerfassun- gen durchzuführen, da Fließgewässer keinen bevorzugten Le- bensraum der Artengruppe darstellen und keine größeren Ein- griffe geplant waren. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Be- trachtung erfolgte eine Überprüfung des Vorkommens von pla- nungsrelevanten Arten, ohne Ergebnis.</p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Maßnahme M3ex bezieht sich auf eine Flächengröße von 9.300 m², Maßnahme M2ex auf eine Fläche von 5,8 ha. Der Fehler wird im Umweltbericht behoben.</p> | | <p>Ergänzungen der Pla- nung erforderlich.</p> <p>+ Die Hinweise werden aufgenommen.</p> <p>+ Der Umweltbericht wird entsprechend ange- passt.</p> |
| 15 | RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH Maximilianstraße 9 76829 Landau | <p>Schreiben vom</p> <p>Wir danken für überlassenen Unterlagen.</p> <p>Den Teiländerungen des Flächennutzungsplans und dem Entwurf des Bebauungsplans C 25 können wir in dieser Form nicht zu- stimmen: Begründung: Die RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH betreibt auf dem Grundstück 886/20 einen Betriebshof zur Erbringung von Kraft- verkehrsleistungen. Dieser Betrieb wurde mit Baugenehmigung der Stadt Landau (Errichtung Werkstatthalle ab September 1985) genehmigt. Nach dem Entwurf des Bebauungsplans C 25 ist der Bereich des Betriebshofes der RVS zukünftig als Mischgebiet festgesetzt. Für die zulässige und genehmigte Nutzung der RVS gehen wir von einem Bestandsschutz aus, so dass der Bebauungsplan nach unse- rem Verständnis zunächst keinen Einfluss auf unseren Betrieb hätte. Im Hinblick auf mögliche Konflikte zwischen unserer Nut- zung und der zukünftigen Nutzung der Nachbarbebauung als Mischgebiet, sollte der Bebauungsplan jedoch Festsetzungen treffen, die solche Nutzungskonflikte ausschließen. Insbesondere wäre daher aufzunehmen, dass Immissionen, die in zulässiger Weise von dem genehmigten Betrieb der RVS ausgehen, von den Nachgrundstücken entschädigungslos zu dulden sind. Eine Verankerung des Bestandsschutzes für den Betriebshof in dem B-Plan ist aus Sicht der RVS nur dann verzichtbar, wenn mit der Stadt Landau der RVS und/oder einem Dritten vor Rechtskraft</p> | <p>Die Ausweisung der abgestuften Nutzungen von Bestand über Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen hin zu Bahnflächen löst die Gemengelage im Bestand und dient der Schaffung gesun- der Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die bestehenden und zukünftigen Nutzungen.</p> <p>Der Betrieb hat zwar eine genehmigte Nutzung und genießt damit baurechtlich Bestandsschutz. Jedoch wurde die schalltech- nische Verträglichkeit des Betriebs im Zuge der Baugenehmigung nicht überprüft. Nach einer schalltechnischen Untersuchung für ein angrenzendes Wohnbauprojekt in der Mozartstraße ist jedoch nicht auszuschließen, dass derzeit die Emissionen des Busdepots die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an Teilen der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung überschreiten. Außerdem wäre das Busdepot am vorhandenen Standort nicht mit der beabsichtigten Entwicklung der Mischgebietsbebauung westlich der neuen Erschließungsstraße verträglich. Daher ist im Rahmen einer Überplanung durch den B-Plan C25 nach einem geeigneten Neustandort zu suchen.</p> <p>Der Planungsträger befindet sich mit den Zuständigen des Betrie- bes in Abstimmung über eine Betriebsverlagerung. Dazu wurden dem Eigentümer/Betreiber bereits Standortalternativen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches angeboten. Abhängig von</p> | | |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--------------------------------------|---|---|-----|-----------------------------|
| | | <p>des B-Plans eine verbindliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Ersatzflächen für den Betriebshof und die Entschädigung der RVS für die mit dem Umzug verbundenen Kosten und Nachteile zustande kommt. Grundsätzlich ist die RVS bereit, nach Beendigung der LGS 2014 auf ein räumlich unmittelbar nach der neu zu errichtenden Straße parallel zur Bahnstrecke Karlsruhe – Landau angrenzendes Grundstück im neuen Gewerbegebiet GE 2 umzusiedeln. Für den Grundstückserwerb dürfen der RVS jedoch keine Kosten entstehen. Denkbar ist insofern ein wertneutraler Grundtausch zwischen den Flächen des alten und neuen Betriebshofes.</p> <p>Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Betriebshof unter den Aspekten eines wirtschaftlichen und betrieblichen Optimums geplant wurde und sich die baulichen Anlagen aus dem Jahr 1986 in einem exzellenten Erhaltungszustand befinden.</p> | <p>der betrieblichen Entwicklung der Fa. Südwest Bus am Standort Landau ist die Fa. Südwest Bus im Falle einer Standortvergrößerung bereit, in das gegenüberliegende Gewerbegebiet GE2 zu wechseln und sich entsprechend der schalltechnischen Vorgaben in städtebaulich ansprechender Weise zu präsentieren. Nach dem derzeitigen Stand der schalltechnischen Betrachtungen werden auf einem potentiellen Grundstück im Gewerbegebiet GE2 folgende Schallschutzmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Beurteilungszeitraum Nacht, erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung einer geschlossenen Gebäudekante bzw. Kombination von Gebäudekante und Schallschutzwände an der Westseite des Betriebsgrundstücks in einer Länge, dass östlich dieser Kante die in der Nacht zu- und abfahrenden Busse und die Pkw der Mitarbeiter abgestellt werden können • Abfahrt der nächtlichen Busse an der südlichen Grundstücksgrenze • Abstellen der in der Nacht zu- und abfahrenden Busse und Pkw im Osten der abschirmenden Bebauung entlang der westlichen Grundstücksgrenze <p>Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist von einer schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit des Busdepots der Südwestbus-GmbH auf einem Grundstück im Gewerbegebiet GE 2 auszugehen. Der detaillierte schalltechnische Nachweis der Verträglichkeit ist im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Im Falle einer Verlagerung außerhalb des Geltungsbereiches sind dort die entsprechenden schalltechnischen Vorgaben einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der schalltechnischen Betrachtungen werden auf potentiellen Standorten außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans C25 mitunter deutlich geringere Schallschutzmaßnahmen bis hin zu keinen baulichen Anforderungen an den Schallschutz erforderlich als am Standort im Gewerbegebiet GE2. Diese Variante wird von beiden Seiten bevorzugt, falls es zu einer minimalen baulichen Ausbildung (reiner Stellplatz) am Standort Landau kommen sollte.</p> <p>Entschädigungsanspruch besteht für den Rechtsverlust gem. § 95 BauGB des Verkehrswertes für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude/ baulicher Anlagen und für die sonstigen</p> | | |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|---|---|--|--|
| | | | Vermögensnachteile gem. § 96 BauGB durch die Kosten der Betriebsverlagerung. Zur Bestimmung der Höhe des Entschädigungsanspruches werden zeitnah Gutachten in Auftrag gegeben bzw. fortgeschrieben. Insofern kann nicht von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden. | | |
| 16 | Stadtplanung und Stadtentwicklung Untere Denkmalbehörde | <p>Schreiben vom 30. Juni 2011</p> <p>Hinweis: Da das Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde als überarbeitete Kopie des Originaltextes der Begründung und textlichen Festsetzungen vorgelegt wurde, erfolgt hier vom Planungsträger eine zusammenfassende Darstellung der inhaltlichen Punkte der Stellungnahme:</p> <p>Die im Text genannte „geplante“ Denkmalszone „Cornichonstraße“ – ehem. Artilleriekaserne „Estienne et Foch“ wurde nachrichtlich in die Liste des „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz“ in der Fassung vom 17.06.2011 aufgenommen. Dies sollte auch so in alle Textpassagen des B-Plan-Entwurfes aufgenommen werden. Es handelt sich nicht mehr um eine geplante Denkmalzone.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die bauzeitlichen Einfriedungen ebenfalls dem Ensembleschutz unterliegen.</p> <p>Gesetzesgrundlage „§ 13 DSchG“ sollte genannt werden auf S. 27 der Begründung: „Veränderungen an der äußeren Gestalt von Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Veränderungen an Gebäuden sind nach § 13 DSchG einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.“</p> <p>Archäologisch nachgewiesenen Fundorte/Grabungsschutzgebiet: Hier ist zu erwähnen, dass die Fundorte nachrichtlich übernommen wurden und der Verweis auf die nicht existierende Rechtsverordnung zu entfernen.</p> <p>Ergänzungen im Satz: „Sollten bei Eingriffen oder baulichen Maßnahmen in ihrem Bereich oder in ihrer Nähe bzw. bei Bauarbeiten archäologischen Funde nach § 3 i. V. m. § 16 DSchG zutage treten, ist unverzüglich die Generaldirektion Kulturelles Erbe (ehemals Landesamt für Denkmalpflege), <u>Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel.: 06232-6757-40</u> einzuschalten.</p> | <p>Die entsprechenden Aussagen in den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis befindet sich in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen und wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die entsprechenden Aussagen in der Begründung werden angepasst.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen und wird um die genannte Rechtsgrundlage und die Kontaktdaten der GDKE ergänzt. Die entsprechende Passage in der Begründung ist daher nicht erforderlich und wird wie der Hinweis auf die fehlende Rechtsverordnung (s.o.) entfernt.</p> | <p>+</p> <p>./.</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> | <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|---|--|---------------------------------------|--|
| | | <p>werden. (Auf den Verweis auf die DIN-Normen sollte an dieser Stelle verzichtet werden, damit hieraus nicht abgeleitet werden kann, dass die DIN-Normen bei den anderen Festsetzungen nicht gelten. Evt. könnte ein Verweis auf die DIN-Normen unter Hinweise erfolgen. Dort sollte dann auch die DIN 18915 und die DIN 18920 genannt werden.)</p> <p>18.1.4 bis 18.1.6 In den Vorbesprechungen zum Bebauungsplanentwurf wurde festgelegt, dass die Pflanzlisten in Teil C nicht bindend sind, sondern als Beispiele eine Orientierung darstellen sollen. Daher sollten diese Absätze entsprechend umformuliert werden. Ansonsten müssten die Pflanzlisten entsprechend der aktuellen Planung geändert werden.</p> <p>18.2 Bei einer Nachpflanzung sollten auch nicht heimische Bäume zugelassen werden.</p> <p>Der dauerhafte Erhalt von Pflanzungen und Grünflächen sowie notwendige Ersatzpflanzungen bei Abgängigkeit sollten in einer eigenen Festsetzung erfolgen, so dass diese Festsetzung für alle Pflanzungen gilt.</p> <p>Zu Einfriedungen sollten noch gestalterische Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Bei den Hinweisen sollte noch aufgenommen werden, dass zum Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen und mit der Grünflächenabteilung abzustimmen ist.</p> | <p>an Stellplatzanlagen führen. In Bezug auf die Bilanzierung zum Ausgleichsbedarf ist dies jedoch unproblematisch. Die Hinweise auf die genannten DIN-Normen werden in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen verschoben.</p> <p>Zu 18.1.4 bis 18.1.6 Es wird vorgeschlagen die Pflanzliste als nicht abschließend zu kennzeichnen und in die Pflanzliste der Vollständigkeit halber die aktuell geplanten Bäume mit aufzunehmen.</p> <p>zu18.2 Alle auch nicht für den Erhalt kenntlich gemachten Pflanzungen sind derzeit gemäß eines Hinweises in den Festsetzungen nach Möglichkeit zu erhalten und bei Verlust durch Neupflanzung zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen statt des Hinweises eine textliche Festsetzung zum dauerhaften Erhalt von Pflanzungen und Grünflächen sowie zu notwendige Ersatzpflanzungen bei Abgängigkeit aufzunehmen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind keine Festsetzungen gestalterischer Art aufgenommen worden, dass es sich um einen Bebauungsplan mit Rahmencharakter handelt. Details zur Ausführung bzw. Gestaltung von Gebäuden oder auch Einfriedungen sollen in nachfolgenden Stufen wie z.B. im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines städtebaulichen Vertrages oder einem privatrechtlichen Vertrag im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf geklärt werden.</p> <p>Unter Punkt 16 der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> | <p>+</p> <p>./.</p> <p>-</p> <p>+</p> | <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zu Einfriedungen werden keine gestalterischen Vorgaben aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen</p> |
| 18 | Polizeiinspektion Westring 23 76829 Landau | <p>Schreiben vom 27. Juni 2011</p> <p>Die geplante Südtangente (südlich des Gleisbogens) sollte im Bebauungsplan weiterhin enthalten sein, da durch die Anbindung an das Landesgartenschau Gelände eine Entlastung des innerstädtischen Ringes erreicht wird. Nach der Laga werden die Voraussetzungen schwieriger, eine durchgängige Südtangente (von Queichheimer Brücke bis zur Weißenburger Straße) zu bauen.</p> | <p>Auf die Planung des Ausbaus der weiteren Bauabschnitte der Süderschließung wird im Zusammenhang mit der Planung zum Bebauungsplan C25 verzichtet. Sowohl die Landesgartenschau als auch die Entwicklung des Kasernengeländes können ohne den zweiten und dritten Abschnitt der Süderschließung umgesetzt werden. Sie wird jedoch als Planungsabsicht der Stadt für die</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|---|---|---|-----|---|
| | | | Zukunft in der Planung berücksichtigt und ist daher zum einem hinsichtlich ihres Verlaufs und Dimensionierung bei der Ausgestaltung der Festsetzungen berücksichtigt und zum anderen bei der Ermittlung der entstehenden Immissionen und den daraus resultierenden erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beachtet worden. Damit werden durch die Planung keine Rahmenbedingungen geschaffen, die der späteren Realisierung des zweiten und dritten Bauabschnitts der Süderschließung entgegenstehen. | | |
| 19 | Landwirtschaftskammer RLP Postfach 10 07 20 67407 Neustadt | Schreiben vom 29. Juni 2011 Gegen die Teiländerungsbereiche 12 und 14 des FNP der Stadt Landau bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken. Zum geplanten Bebauungsplan C 25 wird von hier aus Folgendes mitgeteilt: Als landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Maßnahme M2ex auf einer Fläche von ca. 5,8 ha Magerwiesen auf dem Ebenberg zu entbuschen und langfristig offenzuhalten. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die anschließend einem Schäfer zur Beweidung überlassen werden sollen. Dabei ist die Festlegung der Flächen und der Bedarf der Entbuschung lt. Unterlagen mit dem Umweltamt der Stadt Landau abzustimmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die gesamten Flächen des Ebenberges von dem landwirtschaftlichen Betrieb, Schafzucht Bühner, gepachtet sind. Durch Beweidung der Schafherde werden sie offengehalten. Wir gehen davon aus, dass auch die neu entstehenden Offenladflächen von dem Betrieb analog der bisherigen Beweidung genutzt werden können und regen eine Abstimmung mit dem Betrieb bzw. uns an. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ergibt sich kein Widerspruch zu Inhalten der Planung, daher besteht kein Änderungserfordernis. | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |
| 20 | LBM Landesbetrieb Mobilität Speyer St.Guido-Str.17 67346 Speyer | Schreiben vom 29.06.2011, Az.:4520-IV 40 zu der uns vorgelegten Bauleitplanung der Stadt Landau nehmen wir wie folgt Stellung: Flächennutzungsplan Gegen die 12. / 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz. Bebauungsplan In unserem Schreiben vom 14.12.2011 hatten wir Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan genommen. Dabei hatten wir auch Bedenken bezüglich der geplanten verkehrlichen Erschließung mit Anbindung einer weiteren Straße im Bereich der Queichheimer Brücke | | | |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|--|--|-----|--|
| | | <p>/Maximilianstraße vorgetragen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass aus der neuen Planstraße auch in Zukunft nicht nach links in die Rheinstraße abgebogen werden kann, die Vogesenstraße weiterhin dauerhaft Einbahnstraße bleibt und somit ein Ausfahren auf die Rheinstraße nicht zulässig ist, halten wir unsere diesbezüglichen Einwände, trotz der von uns weiterhin für verkehrlich nicht unproblematisch eingeschätzten Situation, nicht weiter aufrecht.</p> <p>Die neue Lichtsignalanlage ist jedoch mit den bestehenden Anlagen zu koordinieren.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass seitens des LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern keine Einwände gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Landau bestehen.</p> | <p>Eine Linksabbiegespur ist im Knotenpunkt Rheinstraße/ Queichheimer Brücke /Maximilianstraße nicht vorgesehen, da diese Verkehrsbeziehung – auch laut der Untersuchungen des beauftragten Verkehrsgutachters - nicht erforderlich für das Funktionieren des Straßennetzes ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung. |
| 21 | <p>Wilfried Büsch DJK Segelfluggemeinschaft Landau i. d. Pfalz e.V. Vorsitzender</p> <p>Flugplatzgemeinschaft Landau i. d. Pfalz e.V. Stellv. Vorsitzender</p> | <p>Schreiben vom 12.07.2011</p> <p>Wegen des Aussichtsturms am südlichen Rand des LGS-Geländes haben wir aus Flugsicherheitssicht keine Bedenken, da der Turm mit einer Höhe von 178 m ü.NN nur wenig höher sein wird, als unser Fluggelände und nicht im direkten Anflugbereich zu unseren Start- und Landebahnen liegt.</p> <p>Zwei andere Aspekte bereiten uns mehr Sorgen. Zum einen haben wir schon heute an jedem Wochenende gefährliche Situationen durch Spaziergänger und Radfahrer, die von Norden her durch das Naturschutzgebiet Ebenberg kommend plötzlich und unvermittelt auf unserem Fluggelände stehen, obwohl wir in regelmäßigen Abständen Warnschilder aufgestellt haben. Hier rechnen wir im Rahmen der LGS mit zunehmenden gefährlichen Situationen, wenn der Zugang zum Naturschutzgebiet Ebenberg von der Stadt Landau aus weiterhin ungehindert möglich ist.</p> <p>Zum Zweiten haben wir die Sorge, dass es nach der LGS zu Fluglärmproblemen bei den Anwohnern kommen kann, wenn das neue Wohngebiet "Am Ebenberg" einmal bewohnt wird.</p> <p>Wir halten es daher für dringend geboten, dass Interessenten für dieses neue Wohngebiet unbedingt auf die Nähe zu dem Segelfluggelände Landau-Ebenberg und auf mögliche Lärmemissionen hingewiesen werden müssen.</p> <p>Für weitere Rückfragen im Zusammenhang mit dem Luftsport auf dem Segelfluggelände Landau-Ebenberg stehe ich Ihnen gerne</p> | <p>Der Zugang zum Ebenberg erfolgt lediglich im Randbereich. Hierzu wurde ein Besucherlenkungskonzept entwickelt um die empfindlichen Bereiche des Ebenbergs nicht nachhaltig zu stören. Zum Segelfluggelände besteht ein deutlicher Abstand. Es liegt in der Verantwortung des Flugplatzbetreibers dafür zu sorgen, dass kein ungehinderter Zugang zum Flugfeld besteht.</p> <p>Die künftige Wohngebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans C 25 reichen nicht näher an das Segelfluggelände Landau-Ebenberg heran, als dies im Bestand mit dem Wohngebiet entlang der Eutzinger Straße der Fall ist. Die Charakteristik der schalltechnischen Auswirkungen von Flugplätzen ist insbesondere dadurch zu beschreiben, dass schalltechnisch relevante Vorgänge im Wesentlichen in der Verlängerung der Start- und Landebahn sowie im räumlichen Umfeld von Platzrunden auftreten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans C 25 liegt jedoch nicht in der Verlängerung der Start- und Landebahn des Segelfluggeländes Landau-Ebenberg und ist vor diesem Hintergrund als unprob-</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|---|---|-----|---|
| | | zur Verfügung. | <p>lematisch einzustufen. Sollten die Platzrunden um das Segelfluggelände Landau-Ebenberg so eng gefasst sein, dass sie den Geltungsbereich des Bebauungsplans C 25 tangieren würden, würden die schalltechnischen Auswirkungen dieser Platzrunden auch bereits vorhandene Wohngebiete betreffen. Somit würde durch das Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans C 25 keine grundsätzlich neue Betroffenheit entstehen. Bei dem Betrieb von Segelfluggelände ist abschließend zu bedenken, dass der Einsatz motorbetriebener Flugzeuge im Vergleich zu einem normalen Sportflugplatz deutlich geringer ist. Hierdurch ist von einem geringeren schalltechnischen Konfliktpotential der lärmsensiblen Nachbarschaft zu einem Segelfluggelände auszugehen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zur lärmtechnischen Relevanz des Segelflugplatzgeländes für den künftigen ‚Wohnpark am Ebenberg‘ werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> | + | Die Begründung wird angepasst. |
| 22 | SGD Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt an der Weinstraße | <p>Schreiben vom 20.07.2011</p> <p>zu den o.g. Flächennutzungsplänen und dem Bebauungsplan nehmen wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft und Abwasser</p> <p>Für die Umgestaltung und Renaturierung des Birnbaches im Bereich der Landesgartenschau ist ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Randbedingungen, auch in Hinblick auf eine mögliche Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz sind im Vorfeld bereits besprochen. Wir empfehlen den wasserwirtschaftlichen Entwurf rechtzeitig mit unserem Hause abzustimmen.</p> <p>Als externe Kompensationsmaßnahme schlagen wir vor, die Überleitung des Birnbaches in den Brühlgraben (eine Entwurfsplanung liegt der Stadt Landau bereits vor) ins Auge zu fassen. Hierdurch kann ein nachhaltiger Beitrag zur gewässermorphologischen Aufwertung des Brühlgrabens über die Gemarkungsgrenze hinaus geleistet werden. Entsprechende Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden Offenbach und Bellheim sind schon beschlossen. Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wurde im Vorfeld bereits mit unserem Hause erörtert. Weitere Anmerkungen ergeben sich nicht.</p> | <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft und Abwasser</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Renaturierung ist ein separates Verfahren welches gesondert bilanziert wird. Die Kompensationsmaßnahmen hierfür sind nicht Bestandteil des Eingriffs der durch den B-Plan C25 erfolgt.</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--------------------------------------|--|---|-----|--|
| | | <p>2. Wasserversorgung: Wasserschutzgebiete bzw. Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung sind nicht betroffen. Diesbezügliche Flächen sind im Planbereich nicht vorgesehen.</p> <p>3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Innerhalb des Plangebietes liegen uns Kenntnisse über folgende bodenschutzrelevanten Flächen, Altstandorte (ASO) bzw. Verdachtsflächen (VF) vor: 1) ehem. Tankstelle Bossert, Maximilianstr. 2 2) Ablaugerei Hofmann, Rheinstr. 32 a 3) Ehem. Schreinerei, Mozartstr. 88 4) Mineralölhandel Frühmesser, Mozartstr. 73 5) Betriebstankstelle Betriebshof RVS, Mozartstr. 6) Ehem. DB-Gelände 7) FFA Foch-Estienne 8) FFA Kohlelager 9) Güterbahnhof Landau; Fläche IBB 390000016)</p> <p>Die Flächen Nr. 1, 2, 3 und 5 sind Flächen mit grundsätzlich umweltrelevanten Nutzungen, sie sind daher als Verdachtsflächen einzustufen. Zur Klärung der Altlastenrelevanz im Einzelfall ist unabhängig vom rechtlichen Hintergrund und vom konkreten Anlass der Untersuchungsmaßnahmen ein methodisches und schrittweises Vorgehen ratsam. Um beispielsweise für die Klärung baurechtlicher Fragestellungen eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, empfiehlt sich die Durchführung einer historischen Erkundung und ggf. einer auf den Erkenntnissen der Nutzungsrecherche aufbauenden orientierenden Erkundung.</p> <p>Auf dem Gelände des Mineralölhandels Frühmesser (Fläche Nr. 4) liegt eine lokale Boden- und Grundwasserverunreinigung mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW) vor. Bei einer Umnutzung des Geländes hin zu einer sensiblen Nutzung (z.B. Wohnnutzung) empfehle ich eine gutachterliche Bewertung der betroffenen Wirkungspfade im Hinblick auf die Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Eingriffe in den Untergrund sollten aufgrund der Bodenbelastungen gutachterlich begleitet werden.</p> <p>Für die Bereiche "ehem. FF - Kaserne Estienne et Foch" und "Kohlelager" ist die Verfahrensweise für die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserbelastungen durch die Konversions-Altlasten -Arbeitsgemeinschaft (KoAG) festgelegt und dokumen-</p> | <p>2. Wasserversorgung: -entfällt-</p> <p>3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz: Zu den angeführten bodenschutzrelevanten Flächen, Altstandorte (ASO) bzw. Verdachtsflächen (VF) wird nachfolgend im Einzelnen Stellung genommen.</p> <p>Zu 1) Die ehemalige Tankstelle Bossert liegt nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes C 25.</p> <p>Zu 2) Das Gebäude in dem sich früher die Ablaugerei Hofmann befand, ist zu Beginn des Jahres 2011 weitgehend abgebrannt. Eine Umweltgefährdung wurde in der Historischen Untersuchung weitgehend ausgeschlossen. Im Zuge der Verhandlungen zum Ankauf des Gebäudes durch die Stadt Landau/DSK wurden weitere Untersuchungen durchgeführt und das Gebäude anschließend vollständig von dort noch lagernden umweltgefährdenden Stoffen geräumt. Der Restabbruch ist kurzfristig vorgesehen und erfolgt unter fachgutachterlicher Betreuung.</p> <p>Zu 3) Die ehemalige Schreinerei liegt westlich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes C 25.</p> <p>Zu 4) Der Mineralölhandel ‚Frühmesser‘ wurde im in der aktuellen Aufstellung zur Belastung der Böden im Plangebiet durch die Alenco Environmental Consult GmbH berücksichtigt und auch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Auf die Sanierungspflicht wird hier ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Zu 5) Gemäß der Historischen Erkundung ist keine Beeinträchtigung von Wirkungspfaden erkennbar. Die Liste beruft sich hierbei auf eine Untersuchung der PLASA von 1999 und eine damalige Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (hier STAWA Neustadt). Da es sich nach einer Betriebsverlagerung um einen Altstandort handelt und eine Nutzungssensibilisierung vorliegt, sind bauliche Maßnahmen auf dem Gelände fachgutachterlich zu begleiten.</p> <p>Zu 6) Die Bezeichnung ist nicht ohne weiteres von der Lage her zuzuordnen. Wesentliche Teile des Geländes wurden im Rahmen von Untersuchungen im Auftrag der Aurelis bzw. FRS erkundet</p> <p>Zu 7) Wie bereits angeführt befindet sich die Fläche im Im KOAG-</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung bezüglich des Belangs Abfallwirtschaft und Bodenschutz erforderlich. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KONVERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--------------------------------------|--|---|-----|--|
| | | <p>tiert. Es gelten die Festlegungen und Handlungsanweisungen der KoAG.</p> <p>Im Bereich des Güterbahnhofs Landau, der Fläche IBB 390000016, sind mehrere nutzungsbedingte, punktuelle schädliche Bodenveränderungen sowie flächenhafte auffüllungsimmanente Bodenbelastungen bekannt. Innerhalb der Fläche IBB 390000016 befinden sich z.B. die in der Entwurfsfassung des BPlans (Stand 05/2011) auf Seite 94ff. genannten Teilflächen mit den Nummern 8, 10, 11.</p> <p>Das Gelände wurde in mehreren Untersuchungskampagnen erkundet. Der Deutsche Bahn AG, Sanierungsmanagement (FRS-SW) als Vertreterin des Grundstückseigentümers liegen Stellungnahmen zum Erkundungsstand der Flächen vor.</p> <p>Der Sachstand lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Detailerkundung ist noch nicht abgeschlossen, es wurde vorgeschlagen die weiteren Erkundungsschritte festzulegen, wenn Einzelheiten zur künftigen Nutzung bekannt sind.</p> | <p>Verfahren.</p> <p>Zu 8) Wie bereits angeführt befindet sich die Fläche im Im KOAG-Verfahren.</p> <p>Zu 9) Die Fläche mit dieser Bezeichnung ist nicht ohne weiteres vom ehem. DB-Gelände abzugrenzen. Wesentliche Teile des Geländes wurden im Rahmen von Untersuchungen im Auftrag der Aurelis bzw. FRS erkundet.</p> <p>In Rücksprache mit der zuständigen Stelle für Abfallwirtschaft und Bodenschutz bei der SGD Süd legt die Stellungnahme lediglich den Wissensstand der Fachstelle dar und verfolgt keine weiteren Einwendungen gegen die Festsetzungen des B-Planes.</p> | | |
| 23 | Amt für Schulen, Kultur und Sport | <p>Schreiben vom 21. Juni 2011</p> <p>In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 07. Januar 2011 möchten wir wie folgt antworten:</p> <p>Inwieweit eine neue Sporthalle im Bereich des Sport- und Freizeitcampus gebraucht wird, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Dies hängt von vielen Faktoren ab, so z.B. die Erreichbarkeit für die Schulen, die mögliche Nutzung für Vereine, hier insbesondere für den IHC, der derzeit die Turnhalle an der Eutzinger Straße nutzt.</p> <p>Weiterhin wurde zwischenzeitlich entschieden, dass statt eines Rasenspielfeldes ein Kunstrasenspielfeld unkl. Flutlichtanlage errichtet werden soll.</p> <p>Die als Option gewünschte Berücksichtigung einer nachträglich herzustellenden Laufanlage um das Rasenspielfeld kann dergestalt reduziert werden, dass eine nachträgliche zu errichtende gerade Laufbahn (ca. 110 Meter) ausreichen wird.</p> | <p>Auswirkungen auf die Bilanzierung ergeben sich durch die Anlage eines Kunstrasensfeldes anstelle eines Rasenspielfeldes und einer Laufbahn nicht, da diese Anlagen in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt werden. Im Bezug auf die Bilanzierung bei den Biotopen ergeben sich ebenfalls keine Änderungen, da Sportplätze nach dem Landauer Bewertungsrahmen die gleiche Wertstufe aufweisen wie die bei der Planung angenommenen Grünflächen. Insofern kann die Anregung im Rahmen der weiteren Planung für den Sport- und Freizeitcampus berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Flutlichtanlage sind gemäß Grünordnungsplan und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung folgende Grundsätze zu beachten: Zunächst sind Lampen mit einem UV-armen bzw. UV-freien Lichtspektrum (z.B. Natriumdampflampen, Natrium-Xenon-Lampe, Lampen mit UV-Filter) zu verwenden und zudem eine</p> | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung. |
| | | | | ./. | Keine Änderungen oder Ergänzungen der Planung. |

| LFD. NR. | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE/BEHÖRDEN | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM BEBAUUNGSPLAN „C 25 KON- VERSION LANDAU SÜD“ | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄ- GUNGSERGEBNIS |
|-------------|---|--|---|-----|----------------------------------|
| | | | diffuse Abstrahlung von Licht durch Verwendung von Beleuch- tungen mit gerichteter Lichtabgabe (z.B. Straßenleuchten mit Prismatechnik) zu vermeiden. Unter Beachtung der oben genannten Grundsätze lassen sich die Beeinträchtigungen durch eine Flutlichtanlage, auf ein verträgli- ches Maß reduzieren. | | |